

Zum Eingriffsnormcharakter des Ausgleichsanspruchs bei Vertriebsmittlern

BEITRAG. Der Ausgleichsanspruch ist ein häufiger Streitpunkt bei Vertragsbeendigungen mit Vertriebsmittlern.¹⁾ In der internationalen Vertragspraxis wird oft versucht, diese Schutzbestimmung durch Rechtswahl zu umgehen. Dies ist bei inländischen Warenhandelsvertretern unzulässig, da es sich um eine international zwingende Eingriffsnorm handelt. Nicht abschließend geklärt ist, ob dies darüber hinaus auch für Vertriebsmittler außerhalb des Anwendungsbereichs der HandelsvertreterRL²⁾ gilt, etwa für Versicherungsvertreter, Dienstleistungs- und Kommissionsagenten sowie auch für ausgleichsberechtigte Absatzmittler im analogen Bereich, wie Vertragshändler, Franchisenehmer oder Tankstellenpächter.

ecolex 2023/417



Dr. **Daniel Larcher** ist Rechtsanwalt in Wien. Er ist spezialisiert auf Vertriebs- und öffentliches Wirtschaftsrecht sowie Life Sciences. Mag. **Lukas Huber** ist juristischer Mitarbeiter bei einer internationalen Wirtschaftskanzlei in Wien.

A. Zum Eingriffsnormcharakter

Nach EuGH sind jene Bestimmungen, die MS in Umsetzung der Art 17 bis 19 HandelsvertreterRL erlassen haben, Eingriffsnormen iSd Art 9 Rom I-VO.³⁾ Darunter fällt auch der Ausgleichsanspruch (AA) des § 24 HVertrG 1993⁴⁾. Die Bestimmung ist daher von Gerichten ungeachtet anderslautender Rechtswahlklauseln anzuwenden. Daneben sind auch Wirkungen auf prozessuale Zuständigkeitsvereinbarungen möglich. Die Rsp hat etwa eine Schiedsklausel für unwirksam erklärt, da „kein vernünftiger Zweifel“ bestand, dass das angerufene Schiedsgericht den AA nicht anwenden würde.⁵⁾ In diesem Fall hat der Vertriebsmittler die inländische Gerichtsbarkeit⁶⁾ in Österreich zu begründen und eine allfällige Vollstreckbarkeit⁷⁾ eines stattgebenden Gerichtstitels zu prüfen.

Unklar ist, ob dieser international zwingende Normcharakter bloß im Bereich der von der HandelsvertreterRL vorgegebenen Mindestharmonisierung oder auch für Absatzmittler außerhalb der Richtlinienumsetzungen vorliegt. So hat der österr Gesetzgeber den Anwendungsbereich weiter gezogen als von der RL vorgegeben:⁸⁾ Damit sind neben den unionsrechtlich vorgegebenen Warenhandelsvertretern auch sonstige Handelsagenten, wie Dienstleistungshandelsvertreter, ausgleichsberechtigt. Zudem spricht die Rsp sonstigen Vertriebsmittlern, wie Vertragshändlern und Franchisenehmern, einen AA analog zu.⁹⁾

Der EuGH hat eine Prüfungsformel für die Beurteilung des Eingriffsnormcharakters außerhalb des unionsrechtlich determinierten (überschießenden) Anwendungsbereichs entwickelt (Unamar): Nationale Gerichte haben substantiiert festzustellen, ob der nationale Gesetzgeber es für „unerlässlich“ erachtet hat, dem jeweiligen Vertriebsmittler in der betreffenden Rechtsordnung einen Schutz zu gewähren, der über den in der RL vorgesehenen hinausgeht, und dabei die Natur und den Gegenstand dieser zwingenden Vorschriften berücksichtigt.¹⁰⁾ Der OGH hat auf dieser Basis den Eingriffsnormcharakter bzgl eines Vertriebsmittlers (Seefracht) außerhalb der Handelsver-

treterRL bejaht.¹¹⁾ Laut Höchstgericht sind die Umsetzungsbestimmungen der Art 17 bis 19 HandelsvertreterRL stets auch im Bereich der „überschießenden“ Umsetzung Eingriffsnormen.¹²⁾

Die Lehre ist zur Frage des Eingriffsnormcharakters uneinheitlich. Die ältere hA lehnt den Eingriffsnormcharakter außerhalb des Anwendungsbereichs wohl pauschal ab: Sonstige Handelsvertreter, Vertragshändler und Franchisenehmer lägen nicht im persönlichen Geltungsbereich der HandelsvertreterRL. Der international zwingende Charakter des AA leite sich aber aus der RL ab, weshalb dort kein Eingriffsnormcharakter ge-

¹⁾ Der Begriff „Vertriebsmittler“ wird für sämtliche in vertikalen Vertriebssystemen gebundene Unternehmer inkl Handelsagenten verwendet.

²⁾ RL 86/653/EWG des Rates vom 18.12.1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter.

³⁾ EuGH 9.11.2000, C-381/98, *Ingmar/Eaton Leonard Technologies*.

⁴⁾ Bundesgesetz über die Rechtsverhältnisse der selbständigen Handelsvertreter BGBl 1993/88; sämtliche Paragraphenangaben ohne Bezeichnung beziehen sich auf dieses Gesetz.

⁵⁾ OGH 1.3.2017, 5 Ob 72/16y; ausführlich *Plavec*, Schiedsgerichtsbarkeit und Handelsvertreterrecht – eine riskante Kombination? ZZPInt 22 (2017) 115ff; vgl weiters für Gerichtsstandsvereinbarungen BGH 5.9.2012, VII ZR 25/12.

⁶⁾ Das kann etwa durch die Gerichtsstände der Niederlassung, des Vermögens oder allenfalls auch des Erfüllungsortes erfolgen bzw den Gerichtsstand des Erfüllungsortes nach Art 7 EUGVVO; möglich bleibt auch ein Ordinationsantrag nach § 28 Abs 1 Z 2 JN.

⁷⁾ Innerhalb des Unionsbereichs ist dies nach Maßgabe der EUGVVO möglich; gegenüber Drittstaaten bestehen hingegen nur vereinzelte Vollstreckungsübereinkommen, nämlich mit dem Vereinigten Königreich, Israel, Liechtenstein, der Türkei und Tunesien.

⁸⁾ ErläutRV 578 BlgNR 18. GP 9.

⁹⁾ Vgl OGH 23.10.2000, 8 Ob 74/00s; OGH 30.8.2006, 7 Ob 122/06a.

¹⁰⁾ EuGH 17.10.2013, C-184/12, *Unamar/ Navigation Maritime Bulgare*.

¹¹⁾ OGH 1.3.2017, 5 Ob 72/16y.

¹²⁾ Pkt 43; dies wird vom OGH offenbar ohne autonome Auslegung nach der Zwecksetzung des nationalen Gesetzgebers starr so ausgelegt.

geben sein kann.¹³⁾ Im Zuge der bereits genannten Unamar-Rsp haben sich aber Gegenauffassungen herausgebildet.¹⁴⁾

B. Schutzbedürftigkeit und Gleichbehandlung

Welche Vertriebsmittler sind nun vom Eingriffsnormcharakter erfasst? Der Gesetzgeber hat dies weder im Gesetz, noch in den Mat zum HVertrG 1993 ausdrücklich festgehalten. Die Absichten des Gesetzgebers sind in weiterer Folge durch Auslegung zu ergründen, im Rahmen derer die gesetzgeberischen Wertungen zu Ende gedacht werden müssen. In diesem Sinn lässt sich aus den Mat zum HVertrG 1993 eine Tendenz der Gleichbehandlung sämtlicher ausgleichberechtigter Vertriebsmittler hinsichtlich deren Schutzwürdigkeit ableiten.

Schon die Vorgängerbestimmung des § 25 HVG¹⁵⁾ war sowohl auf Waren- als auch auf Dienstleistungshandelsvertreter anwendbar. Auch wird in den Mat die Gleichbehandlung angeführt, da „alle mit einer Vermittlungstätigkeit befassten Personen“ erfasst werden sollen.¹⁶⁾

Ebenso sprach die Rsp Vertragshändlern und Franchisenehmern bereits vor dem Inkrafttreten des HVertrG 1993 einen AA zu.¹⁷⁾ Der Gesetzgeber überlässt nach den Mat die Anwendung auf diese Vertriebsmittler ausdrücklich der Rsp.¹⁸⁾ Nach der Rsp ist die analoge Anwendung des AA auf andere Vertriebsmittler immer dann geboten, wenn das jeweilige Vertriebsverhältnis einem Handelsvertretervertrag derart angenähert ist, dass dessen Elemente überwiegen, bzw ein Nichtgewähren des Anspruchs den Gesetzesintentionen widerspricht.¹⁹⁾ Dies ist der Fall, wenn der Vertragshändler in die Absatzorganisation des Herstellers eingegliedert ist und bei Vertragsbeendigung eine Übertragung der Kundendaten an den Hersteller erfolgt.²⁰⁾ Für Franchisenehmer gelten weitgehend die gleichen Analogiekriterien; gleichwohl ergeben sich hier aufgrund der besonderen Natur und Gestaltungsmöglichkeiten des Franchisevertrags Unterschiede; idR umfasst ist das Subordinationsfranchising, nicht jedoch das Partnerschaftsfranchising.²¹⁾

In diesem Sinn hat die Rsp Prüfkriterien entwickelt, anhand derer Vertragshändler und Franchisenehmer im Einzelfall, also bei Bejahung der Analogiekriterien, gleich schutzwürdig erscheinen wie Handelsvertreter und damit ausgleichsberechtigt sind. Es ist uE nicht ersichtlich, warum diese Schutzwürdigkeit nun hinsichtlich des Eingriffsnormcharakters verneint werden sollte. Dies wäre inkonsequent: Dienstleistungshandelsvertreter sowie sonstige Vertriebsmittler – wie Vertragshändler und Franchisenehmer bei Bejahung der analogen Anwendbarkeit – sind hinsichtlich des international zwingenden Charakters ebenso schutzwürdig wie Warenhandelsvertreter. Tatsächlich würde dem Gesetzgeber bei Verneinung des Eingriffsnormcharakters wohl eine unsachliche Differenzierung unterstellt werden. Gemessen am Schutzzweck des Vertriebsrechts wäre dies eine wertungswidersprüchliche Auslegungsvariante (ad absurdum). Es scheint daher unerlässlich, den AA auch hinsichtlich der genannten Vertriebsmittler als Eingriffsnorm zu bewerten.

Dies lässt sich uE normvergleichend auch über die Grundsätze zum Investitionsersatzanspruch iSd § 454 UGB²²⁾ begründen: Dabei handelt es sich um eine in ihrer Schutzrichtung dem AA vergleichbare Norm, die allerdings sämtliche Vertriebsmittler unterschiedslos bei Vertragsbeendigung schützt. Auch diese Bestimmung könnte in der Praxis durch Rechtswahlklauseln unterlaufen werden; dies, zumal der österr Markt

vergleichsweise klein und demgegenüber der Anteil an grenzüberschreitenden Vertriebsverträgen hoch ist. Daher ist der Investitionsersatz des § 454 UGB nach hA eine Eingriffsnorm.²³⁾ Gleiches sollte auch hinsichtlich des AA für sämtliche Vertriebsmittler aufgrund der Wertungsnähe und des Schutzbedürfnisses gelten.

C. Sonstige Vertriebsmittler

Neben den angeführten Vertriebsmittlern existieren in der Praxis vertragliche Mischformen, wie Tankstellenpächter, die analog oder direkt ausgleichsberechtigt sind;²⁴⁾ dies je nachdem, welcher Vertragstyp, etwa Franchising oder Handelsvertreter, vorliegt.²⁵⁾ Es wird damit auch bei Tankstellenpächtern der Eingriffsnormcharakter im Einzelfall unter den zu den Vertriebsmittlern angeführten Voraussetzungen zu bejahen sein.

Versicherungsvertreter sind unmittelbar ausgleichsberechtigt nach § 26 d. Nach EuGH fallen Versicherungsvertreter nicht in den Anwendungsbereich der HandelsvertreterRL.²⁶⁾ Es ist also auch hierbei auf Basis der Unamar-Rsp autonom auszulegen, ob der AA Eingriffsnormcharakter aufweist. Dies wird regelmäßig zu bejahen sein, da aufgrund der Wertungsnähe (Kundenstockaufbau für den Versicherer) eine vergleichbare international zwingende Schutzwürdigkeit besteht.

Ebenso wird Kommissionsagenten kraft Gesetzesverweis ein AA gewährt (§ 383 Abs 2 UGB). Es gilt hierbei das zu Handelsvertretern und Versicherungsvertretern angeführte.

Schlussstrich

Der Ausgleichsanspruch (AA) des Warenhandelsvertreters hat Eingriffsnormcharakter; er ist damit auch bei anderslautender Rechtswahl international zwingend. Unklar ist, ob dies auch für sonstige Handelsagenten gilt, etwa für Dienstleistungshandelsvertreter, sowie bei Vertriebsmittlern wie (analog) ausgleichsberechtigten Vertragshändlern und Franchisenehmern.

¹³⁾ Nocker, HVertrG² (2015) § 1 Rz 270; Ströbl in MünchKomm HGB I⁵ (2021) § 89b Rz 253; Semler, Der Ausgleichsanspruch des deutschen Handelsvertreters in internationalen Handelsvertreterverhältnissen – Rechtswahl und Schiedsverfahren, ZVertriebsR 2016, 139 (140); Schatzmann in Petsche/Lager (Hrsg), Handbuch Vertriebsrecht (2016) 155 (160).

¹⁴⁾ Peschke, Der Vertragshändlerausgleich in internationalen Verträgen, ZVertriebsR 2016, 144 (152); Moritz, Der international-zwingende Charakter des Ausgleichsanspruchs, wbl 2018, 1 (14).

¹⁵⁾ Bundesgesetz über die Rechtsverhältnisse der Handelsagenten, BGBl 1921/348.

¹⁶⁾ Vgl auch ErläutRV 578 BlgNR 18. GP 9.

¹⁷⁾ OGH 24. 10. 1973, 5 Ob 157/73; OGH 10. 4. 1991, 9 ObA 8/91.

¹⁸⁾ ErläutRV 578 BlgNR 18. GP 9.

¹⁹⁾ RIS-Justiz RS0062580.

²⁰⁾ RIS-Justiz RS0109284.

²¹⁾ Vgl Flohr in Martinek/Semler/Flohr (Hrsg), Handbuch des Vertriebsrechts⁴ (2016) § 29 Rz 21, 24.

²²⁾ Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch) dRGBI S 219/1897.

²³⁾ Jabornegg in Artmann, UGB³ (2019) § 454 Rz 52; Petsche/Larcher in Zib/Dellinger (Hrsg), UGB IV (2019) § 454 (2007) Rz 80ff; Schauer in Krejci, Reform-Kommentar § 454 UGB Rz 22.

²⁴⁾ OGH 28. 3. 2002, 8 ObA 299/01f; OGH 28. 3. 2002, 8 ObA 290/01g.

²⁵⁾ Direkt: OGH 28. 3. 2002, 8 ObA 299/01f; analog: OGH 30. 8. 2006, 7 Ob 122/06a.

²⁶⁾ EuGH, 16. 3. 2003, C-449/01, *Abbey Life Assurance Co. Ltd. v Kok Theam Yeap*.

Dies wird uE bei sämtlichen genannten Vertriebsmittlern zu bejahen sein, da diese hinsichtlich des international zwingenden Charakters ebenso schutzwürdig wie Warenhandelsvertreter sind. Dieses Schutzinteresse sollte nicht durch einfache Rechtswahl ausgeschlossen werden können. Bei Verneinung des Eingriffsnormcharakters würde dem Gesetzgeber wohl eine unsachliche Differenzierung unterstellt; gemessen am Schutzzweck des Vertriebsrechts wäre dies eine wertungswidrige Auslegungsvariante (ad absurdum). Es scheint daher unerlässlich iS der

Unamar-Rsp, den AA auch hinsichtlich der genannten Vertriebsmittler als Eingriffsnorm zu bewerten. Zudem wird normvergleichend auch beim ähnliche Schutzinteressen verfolgenden Investitionersatz nach § 454 UGB der Eingriffsnormcharakter für sämtliche Vertriebsmittler unterschiedslos bejaht.

Der Eingriffsnormcharakter des AA wird im Einzelfall auch in Hinblick auf ausgleichsberechtigte Tankstellenpächter, Versicherungsvertreter und Kommissionsagenten zu bejahen sein.

RECHTSPRECHUNG

Bearbeitet von Ramon Spiegel und Gabriel Wunderlich

Rekursrecht gegen einen Überweisungsbeschluss an das Arbeits- und Sozialgericht

ecolex 2023/418

§ 38 Abs 2 ASGG; § 261 Abs 6 ZPO

OGH 25. 4. 2023, 1 Ob 69/23p

Zivilverfahrensrecht; Überweisung; ASG; Rechtsmittelbeschränkung; Rekurs

Ist für eine Rechtsstreitigkeit anstelle des angerufenen Gerichts ein anderes Gericht als Arbeits- und Sozialgericht zuständig, so hat sie das angerufene Gericht, sofern seine Unzuständigkeit nicht geheilt ist, gem § 38 Abs 2 ASGG an das nicht offenbar unzuständige Gericht von Amts wegen zu überweisen. Jedenfalls der KI kann gegen diese E Rek erheben. Der Rechtsmittelausschluss des § 261 Abs 6 Satz 4 ZPO ist nicht anwendbar.

Entscheidungsgründe:

(...)

1.1 (...) Auf den Überweisungsbeschluss nach § 38 Abs 2 ASGG ist § 261 Abs 6 ZPO einschließlich des Rechtsmittelausschlusses sinngemäß anzuwenden (RS0126263).

(...)

1.2. Zu 9 Ob 23/10p gelangte der OGH zu der Auffassung, dass der Rechtsmittelausschluss des § 261 Abs 6 Satz 4 ZPO einem Rek des Bekl gegen einen von Amts wegen gefassten Überweisungsbeschluss nach § 38 Abs 2 ASGG entgegenstehe.

(...)

1.4. Tatsächlich spricht der Wortlaut des § 261 Abs 6 ZPO dafür, jedenfalls dem KI in diesen Fällen doch ein Rekursrecht zuzubilligen. Der E OGH 9 Ob 23/10p, die zu § 38 ASGG in der Fassung vor der Änderung durch BGBl I 2010/111 erging, ist insofern nicht beizutreten, als sie noch nicht darauf Bedacht nehmen konnte, dass die Verpflichtung des Gerichts zur Anhörung des KI vor Beschlussfassung nunmehr entfallen ist (vgl auch *Kodek in Fasching/Konecny*³ III/1 § 261 ZPO Rz 196, der die Neuregelung aus rechtspolitischer Sicht nicht unbedenklich nennt). Ohne Anhörung des KI erscheint aber eine Vergleichbarkeit mit der der Bestimmung des § 261 Abs 6 ZPO zugrunde liegenden - den Rechtsmittelausschluss rechtfertigenden - Konstellation nicht mehr gegeben. Vielmehr würde sich auf Seiten des KI, sollte man ihm weiterhin auch eine Rekursmöglichkeit verwehren, ein Gehördefizit eröffnen. Auch wenn dem Bekl die Bekämpfung des Überweisungsbeschlusses mit Rek nicht freisteht, worauf 9 Ob 23/10p abstellt, kann dieser jedenfalls im Fall einer Überweisung a limine (also vor seiner Beteiligung am Verfahren) vor dem Gericht, an das überwiesen wurde, immer noch die Unzuständigkeit einwenden (9 ObA 139/12z; RS0128625; vgl zur Überweisung nach Streitanhängigkeit *Kodek in Fasching/Konecny*³ III/1 § 261 ZPO Rz 181).

(...)

Hinweis:

RIS-Update: Zu dieser E wurde RS0126263 (T 2, T 3) neu gebildet.

COFAG-Beihilfen sind nicht unpfändbar

ecolex 2023/419

§ 290 EO

OGH 19. 4. 2023, 3 Ob 42/23g

Exekutionsrecht; COVID-19; Liquiditätshilfen; Pfändbarkeit

Ansprüche auf von der Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) zu gewährende Beihilfen (Fixkostenzuschuss, Ausfallbonus) sind nicht unpfändbar. Ansprüche auf diese Beihilfen sind nicht per Analogie in den Katalog der unpfändbaren Forderungen (§ 290 EO) einzubeziehen.

Entscheidungsgründe:

(...)

[9] 2. Den Angaben der Drittschuldnerin zufolge sind bei ihr zwei unerledigte Beihilfenanträge der Verpflichteten anhängig, und zwar einer nach der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 22. 3. 2022 betreffend Richtlinien über eine weitere Verlängerung des Ausfallsbonus für Unternehmen mit hohem Umsatzausfall (VO Ausfallsbonus III, BGBl II 2021/518), und einer nach der Fixkostenzuschuss-Verordnung vom 30. 3. 2022 (FKZ 800-VO, BGBl II 2020/497).